

TAUCHCLUB LICHTENBERG e.V. (TCL)

Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Struktur
- § 4 Vorstand
- § 5 Revisionskommission
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 8 Der Jugendwart
- § 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionskommission
- §10 Mitgliedschaft
- §11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §12 Eigentum, materielle und finanzielle Mittel
- §13 Haftung
- §14 Auflösung
- §15 Inkraftsetzung

TAUCHCLUB LICHTENBERG e.V. (TCL)

Satzung

§ 1

Grundsätze, Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- (1) Der am 31. März 1990 gegründete Verein führt den Namen

TAUCHCLUB LICHTENBERG e.V. (TCL).
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Registriernummer 95 VR 12432 Nz eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports. Der TCL e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, in dem er insbesondere die Ausübung des Tauchsports für Kinder und Jugendliche fördert.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Zur Verwirklichung der unter Absatz 1 genannten Zwecke wird insbesondere gefördert:
 - a) Flossenschwimmen und Streckentauchen
 - b) Kinder- und Jugendsport
 - c) Orientierungstauchen
 - d) Tauchausbildung
 - e) Gewässerkunde/Umweltschutz
 - f) Tauchtechnik und Sicherheit beim Tauchen
 - g) Unterwasserfotografie/-film.
- (3) Der Verein ist selblos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

TAUCHCLUB LICHTENBERG e.V. (TCL)

Satzung

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Struktur

- (1) Der TCL e.V. ist ein einheitlicher Verein, er untergliedert sich in die unter § 2 (2) genannten Fachbereiche. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- (2) Es steht allen Bürgern frei, in einzelnen oder mehreren Fachbereichen mitzuarbeiten sowie neue Fachbereiche unter Berücksichtigung der in der Satzung festgeschriebenen Ziele und Aufgaben zu bilden. Eine Einschränkung durch Beschluß ist nicht möglich.
- (3) Das höchste Organ des TCL e.V. ist die Mitgliederversammlung. Diese wählt ihre Organe.
- (4) Organe des TCL e.V. sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Revisionskommission.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertreter/Schatzmeister
 - c) Stellvertreter/Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Jugendwart
 - e) Sportwart
 - f) Leiter Fachbereich Tauchausbildung/Weiterqualifizierung
 - g) Leiter Fachbereich Gewässerkunde/Umweltschutz

TAUCHCLUB LICHTENBERG e.V. (TCL)

Satzung

- h) Leiter Fachbereich Technik
 - i) Leiter Fachbereich Unterwasserfotografie/-film.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter/Schatzmeister
 - c) der Stellvertreter/Öffentlichkeitsarbeit.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt am Anfang des auf die Wahlen folgenden Geschäftsjahres (1. Januar) und endet:
- a) mit dem Ablauf des zweiten auf die Wahlen folgenden Geschäftsjahres (31.12.),
 - b) durch Ausspruch des Mißtrauens durch die Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte aller Stimmen,
 - c) durch Rücktritt vom Amt.

§ 5

Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus zwei Kassenprüfern. Diese werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission aus, ist durch den Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger einzusetzen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, weder mit diesen verwandt, noch verschwägert sein und nicht mit diesen in einer Lebensgemeinschaft leben.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal im vierten Quartal als Vollversammlung einberufen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt,
 - c) alle Mitglieder eines Fachbereiches schriftlich beantragen,
 - d) die Revisionskommission verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit schriftlicher Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
- (4) Änderungen der Tagesordnung sind durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. Sieht die Tagesordnung eine Änderung der Satzung vor, so ist der Wortlaut der Änderung den Mitgliedern mit der Einladung zuzustellen.
- (5) Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind Vollmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (6) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Mitglieder der Organe sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen.
- (9) Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn diese von mindestens einer Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, fortlaufend nummeriert und abgelegt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.
- (11) Die Mitgliederversammlung
 - a) beschließt den Jahresarbeitsplan,
 - b) beschließt den Jahresfinanzplan,

TAUCHCLUB LICHTENBERG e.V. (TCL)

Satzung

- c) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen,
- d) nimmt den durch die Revisionskommission bestätigten Finanzbericht des Schatzmeisters entgegen,
- e) entscheidet über Anträge,
- f) entscheidet über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
- g) entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern,
- h) verlangt Rechenschaft von einzelnen Mitgliedern bei vereinschädigenden Vorkommnissen,
- i) wählt den Vorstand einschließlich Vorsitzenden und die Revisionskommission in geheimer oder offener direkter Wahl mit einfacher Mehrheit,
- j) kann Mitgliedern des Vorstandes einschließlich dem Vorsitzenden das Mißtrauen aussprechen.

§ 7

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des TCL e.V. . Er tagt mindestens vierteljährlich. Er organisiert die Arbeit und verwaltet die materiellen und finanziellen Mittel des TCL e.V..
- (2) Der Vorstand erarbeitet den Jahresarbeitsplan, den Jahresfinanzplan sowie den Jahresbericht.
- (3) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist durch den Vorstand kommissarisch ein Mitglied für dessen Funktion bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung einzusetzen.
- (7) Der Vorstand hat von der Revisionskommission aufgedeckte Differenzen innerhalb von zwei Wochen zu klären.

TAUCHCLUB LICHTENBERG e.V. (TCL)

Satzung

§ 8

Der Jugendwart

- (1) Der Jugendwart wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Vollmitgliedern und allen Mitgliedern auf Probe vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.

§ 9

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionskommission

- (1) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Buchführung des Schatzmeisters Einsicht zu nehmen und den Kontenstand zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, den Jahresfinanzbericht zu prüfen und bei Richtigkeit zu bestätigen. Bei Differenzen ist der Vorstand zu informieren. Kann keine Klärung herbeigeführt werden, verlangt sie die Einberufung einer Mitgliederversammlung.
- (2) Die Revisionskommission führt zum Termin 31. Dezember jeden Jahres eine Inventur durch.

§ 10

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des TCL e.V. anerkennt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über Mitgliedsanträge. Die Ablehnung des Antrages sollte begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Bei Aufnahmeanträgen von Personen unter achtzehn Jahren ist die Zustimmung von deren gesetzlichen Vertreter notwendig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Befürwortung des Antrages mit dem Tage, an dem die Mitgliedschaft schriftlich erklärt wird und der Nachweis über die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des Beitrages für das laufende Jahr erbracht wurde.
- (4) Am Tage der Antragstellung beginnt bei gleichzeitiger Entrichtung des fälligen Jahresbeitrages eine vorläufige Mitgliedschaft. Diese endet mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied oder bei Ablehnung des Antrages bei gleichzeitiger Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages. Ein Anspruch auf Zinsen besteht nicht.
- (5) Kinder und Jugendliche werden mit dem Tage der Antragstellung Mitglied auf Probe. Die Probezeit endet durch

TAUCHCLUB LICHTENBERG e.V. (TCL)

Satzung

- a) Kündigung
- b) Aufnahme als Vollmitglied
- c) Ausschluß.

Das Mitglied auf Probe kann jederzeit, frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres, einen Antrag auf Vollmitgliedschaft stellen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod.
- (7) Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes mit Monatsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn durch sein Verhalten die Interessen des Tauchsports, des Vereins oder eines seiner Mitglieder schuldhaft beeinträchtigt werden, oder wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TCL e.V. länger als 3 Monate im Rückstand ist.
Bei Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung ist dieser in eingeschriebenem Brief dem Mitglied bekanntzugeben.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen des laufenden und vergangener Jahre gegenüber dem TCL e.V. bestehen, wenn sie bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits fällig waren.
- (10) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des TCL e.V.. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den TCL e.V. müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (11) Die Mitgliedschaft ruht, wenn dies mit dem Vorstand vereinbart wurde.
- (12) Familienangehörige und Lebensgefährten können Teilmitglieder werden, sofern sie selbst nicht Taucher sind oder in absehbarer Zeit werden möchten. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt und können nicht gewählt werden. Die Beitragshöhe wird in der Finanzierungsrichtlinie geregelt.
- (13) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dem Vorschlag zustimmen. Eine schriftliche Zustimmung ist möglich.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
- a) die Organe des TCL e.V. zu wählen und selbst gewählt zu werden, sofern sie stimmberechtigt sind,
 - b) aktiv an allen Veranstaltungen des TCL e.V. teilzunehmen und an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken,
 - c) Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
 - d) eine sorgfältige Behandlung ihrer Anträge und Vorschläge sowie Hinweise und Kritiken zu fordern, einschließlich des Rechtes, eine Abstimmung zu verlangen,
 - e) bei die eigene Person betreffenden Maßnahmen vor der Entscheidung gehört zu werden sowie schriftliche oder/und mündliche Stellungnahme abzugeben,
 - f) das gemeinschaftliche Eigentum sowie die sich in Nutzung befindlichen Materialien und Räumlichkeiten entsprechend den Festlegungen zu nutzen,
 - g) unter Einhaltung der in § 10 Absatz 7 genannten Frist auszutreten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) den Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr bis zum 31.1. des Jahres zu überweisen. Neu eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag anteilig ab Monat der Antragstellung unter Beachtung von § 10 Absatz 4 zu zahlen,
 - b) die festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden zu erbringen (die finanzielle Abgeltung wird in der Finanzierungsrichtlinie festgelegt),
 - c) aktiv an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des TCL e.V. mitzuarbeiten,
 - d) sich untereinander solidarisch zu verhalten,
 - e) das im Gewahrsam des TCL e.V. befindliche sowie das gemeinschaftliche Eigentum zu achten und vor Verlust und Beschädigung zu bewahren,
 - f) bei durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursachten Schäden Schadenersatz zu leisten.

§ 12

Eigentum, materielle und finanzielle Mittel

- (1) Das Eigentum des TCL e.V. besteht aus den lt. Übergabeprotokoll vom 30.08.1990 übergebenen Grund- und Arbeitsmitteln, den finanziellen Mitteln, den Zuwendungen und den daraus erworbenen Dingen. Dieses Eigentum ist gemeinschaftliches Gesamteigentum der Mitglieder und wird durch den Vorstand verwaltet.
- (2) Die finanziellen Mittel des TCL e.V. werden gebildet aus den Beiträgen und Gebühren, den Einnahmen und Spenden, den Zuwendungen und Schenkungen sowie den finanziellen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung bestätigten Jahresfinanzplanes.
- (4) Die Mitglieder und Teilmitglieder des TCL e.V. bezahlen einen jährlichen Beitrag entsprechend den Festlegungen des Jahresfinanzplanes.
- (5) Der Aufnahmebeitrag ist einmalig mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung zu entrichten.

§ 13

Haftung

- (1) Der TCL e.V. ist nach den Bestimmungen des Zivilrechts für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer bevollmächtigter Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (2) Der TCL e.V. haftet nur mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
- (4) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Mitglieder des TCL e.V., für die nicht § 13 Absatz 1 gilt, entstehen, ist der Handelnde nach den zivilrechtlichen Bestimmungen persönlich verantwortlich.

TAUCHCLUB LICHTENBERG e.V. (TCL)

Satzung

§ 14

Auflösung des TCL e.V.

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung zur Förderung des Tauchsports.

§ 15

Inkraftsetzung

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 02. November 1991 von der Mitgliederversammlung des Vereins TAUCHCLUB LICHTENBERG e.V. (TCL) beschlossen worden.

Berlin, den 02.11.1991

Geändert am 14.11.1992

Geändert am 17.12.1994

Geändert am 18.11.1995

Geändert am 27.11.1999

Geändert am 09.03.2006

Vorsitzender: Sonjs Stuhr

Stellvertreter/Schatzmeister: Bernhard Löwe

Stellvertreter/Öffentlichkeitsarbeit: Carola Kraeusel